



Allgemeine Prüfungsordnung

**für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der
Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik**

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 31.03.2009

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|---------------------------|---|--------------|
| I. | Allgemeine Regelungen | 3 |
| § 1 | Geltungsbereich | 3 |
| § 2 | Studienabschnitte | 4 |
| § 3 | Prüfungen | 4 |
| § 4 | Diplomgrad | 5 |
| § 5 | Prüfungsausschuß | 5 |
| § 6 | Prüferinnen und Prüfer sowie Besitzerinnen und Beisitzer | 6 |
| § 7 | Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen | 7 |
| § 8 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 9 |
| § 9 | Mängel im Prüfungsverfahren | 9 |
| § 10 | Schriftliche und mündliche Prüfungen | 10 |
| § 11 | Bewertung von Prüfungsleistungen | 11 |
| § 12 | Studienbegleitendes Prüfungsverfahren | 12 |
| § 13 | Freiversuche | 13 |
| II. | Diplomvorprüfung | 14 |
| § 14 | Prüfungs- und Anmeldungstermine | 14 |
| § 15 | Zulassungsvoraussetzungen | 14 |
| § 16 | Zulassungsverfahren, Meldefristen | 14 |
| § 17 | Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis | 16 |
| § 18 | Wiederholung der Diplomvorprüfung | 16 |
| § 19 | Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung | 17 |
| III. | Diplomprüfung | 17 |
| § 20 | Prüfungs- und Anmeldungstermine | 17 |
| § 21 | Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren | 18 |
| § 22 | Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungsleistungen der Diplomprüfung (Klausurarbeiten) | 19 |
| § 23 | Wiederholung der schriftlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung | 19 |
| § 24 | Zulassung zu den mündlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung (mündliche Prüfungen) | 20 |
| § 25 | Wiederholung der mündlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung | 20 |
| § 26 | Zulassung zur Diplomarbeit | 21 |
| § 27 | Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit | 21 |
| § 28 | Wiederholung der Diplomarbeit | 22 |
| § 29 | Bestehen und Ergebnis der Diplomprüfung | 22 |
| § 30 | Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung | 23 |
| § 31 | Zeugnis und Diplomurkunde | 23 |
| IV. | Schlussbestimmungen | 25 |
| § 32 | Zusatzprüfungen | 25 |
| § 33 | Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte | 25 |
| § 34 | Prüfungsvergünstigungen für Schwangere | 25 |
| § 35 | Ungültigkeit von Prüfungen | 26 |
| § 36 | Einsicht in die Prüfungsakten | 26 |
| § 37 | Öffentliche Bekanntmachungen | 26 |
| § 38 | In-Kraft-Treten und Übergangsregelung | 27 |

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Allgemeine Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Allgemeine Prüfungsordnung regelt zusammen mit der jeweiligen Fachprüfungsordnung Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen in den wissenschaftlichen Diplom-Studiengängen
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Europäische Wirtschaft,
 - Wirtschaftsinformatik
 - Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung I und II) und
 - Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatikan der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen, die für alle in Absatz 1 genannten Diplom-Studiengänge in gleicher Weise gelten.
- (3) ¹Die Fachprüfungsordnungen enthalten spezifische Regelungen für die in Absatz 1 genannten Diplom-Studiengänge. ²Die Fachprüfungsordnungen ergänzen die Allgemeine Prüfungsordnung. ³Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Studienabschnitte

Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein Grundstudium und ein darauf aufbauendes Hauptstudium.

§ 3 Prüfungen

¹Die beiden Studienabschnitte werden jeweils mit einer studienbegleitenden, mehrteiligen Prüfung abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.

§ 4 Diplomgrad

¹Mit der bestandenen Diplomprüfung wird der nachstehende akademische Grad erworben:

- Im Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Grad "Diplom-Kauffrau Univ." bzw. ("Dipl.-Kffr. Univ.") "Diplom-Kaufmann Univ." ("Dipl.-Kfm. Univ."). Der Grad wird um die Angabe einer Studienvertiefung gemäß § 31 Abs. 2 ergänzt, sofern die Voraussetzungen aus § 47 Abs. 7 erfüllt sind.
- Im Diplom-Studiengang Europäische Wirtschaft der Grad „Diplom-Kauffrau Univ. (Europa-Studiengang)“ bzw. „Diplom-Kaufmann Univ. (Europa-Studiengang)“.
- Im Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Grad "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin Univ." bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatiker Univ." ("Dipl.-Wirtsch.Inf. Univ."). Der Grad wird um die Angabe eines Studienschwerpunkts gemäß § 31 Abs. 2 ergänzt, sofern § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik anwendbar ist und die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik (Studienrichtungen I und II) der Grad „Diplom-Handelslehrerin Univ.“ bzw. „Diplom-Handelslehrer Univ.“ („Dipl.-Hdl. Univ.“).

- Im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik der Grad "Diplom-Handelslehrerin Univ./Wirtschaftsinformatik" bzw. "Diplom-Handelslehrer Univ./Wirtschaftsinformatik" (Dipl.-Hdl. Univ./WI).

²In den Diplom-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Europäische Wirtschaft, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung I) oder Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik wird nach erfolgreichem Abschluss der Diplomprüfung in der Studienrichtung des E.M.B.Sc.-Studiiums (European Master of Business Sciences) der jeweilige Grad um den Zusatz "(E.M.B.Sc.)" ergänzt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Jeder Diplom-Studiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,
6. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre/seine Stellvertreterin ihren/seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. ⁴Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. ⁵Die Dekanin bzw. der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben übernehmen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, der bzw. dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder angehören. ³Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professorinnen und Professoren sein.
- (3) ¹Die bzw. der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann sie bzw. er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Diplomarbeit hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.
- (2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können alle nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweiligen Fassung zur Abnahme

von Diplomprüfungen Befugten nur bestellt werden, wenn sie, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben.

- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in dem zu prüfenden Fach oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in geeigneter Form rechtzeitig bekanntgegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen und/oder Prüfer ist zulässig.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten im jeweiligen Diplom-Studiengang an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzurechnen. ²Studienzeiten in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. ³Studienzeiten in anderen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit besteht. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen gelten die von Kultusministerkonferenz und Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Empfehlung. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten. ²Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz zu berücksichtigen.
- (4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Fachhochschulstudiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des jeweiligen Diplom-Studiengangs an

der Universität Bamberg entsprechen. ²Die Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung ist in § 41 geregelt.

- (5) ¹Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen im jeweiligen Diplom-Studiengang an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. ²Soweit die Diplomvorprüfung Fächer oder Teilfächer nicht enthält, die nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. ³Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, wenn das Grundstudium dieser Studiengänge an den betreffenden Hochschulen mit dem des jeweiligen Diplom-Studiengangs inhaltlich gleichwertig und die Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ⁴Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten angerechnet, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; in diesem Fall erfolgt eine Anerkennung höchstens im Umfang von zwei Prüfungsfächern. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gelten Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (6) ¹Prüfungsleistungen der Diplomprüfung, die der Prüfungskandidat im jeweiligen Studiengang oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht hat, werden auf Antrag angerechnet, falls sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind; eine Anerkennung kann höchstens im Umfang von zwei Prüfungsfächern oder im Umfang von einem Prüfungsfach und der Diplomarbeit erfolgen, sofern in den Fachprüfungsordnungen keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gelten Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (7) Eine nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung sowie nicht bestandene Teile der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung im jeweiligen Diplom-Studiengang oder in anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (8) Die Anerkennung von Praktikumsleistungen regelt die Praktikumsordnung oder die Fachprüfungsordnung des jeweiligen Diplomstudiengangs in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Anträge auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (10) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. ⁴Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern werden in diesem Falle angerechnet.
- (4) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (5) ¹Eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 9 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der jeweiligen Prüferin bzw. beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erfolgen, soweit sie

einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt.³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden.⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss.⁵Dieser kann beschließen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 10 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind nur individuelle Leistungen zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten und – im Rahmen der Diplomprüfung – aus einer Diplomarbeit.
- (2a) Andere Arten von Prüfungsleistungen können in den Fachprüfungsordnungen vorgesehen werden.
- (3) ¹In Klausurarbeiten soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches bearbeiten und lösen kann. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Für jede Klausurarbeit sind in ausreichendem Umfang Wahlmöglichkeiten zu geben, soweit nicht die Besonderheiten einzelner Prüfungsfächer etwas anderes erfordern.
- (5) ¹Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (6) ¹Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgehalten. ²Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. ³An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen. ⁴Auf begründeten Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten muss eine mündliche Prüfung als Einzelprüfung stattfinden. ⁵Mündliche Prüfungen sollen je Kandidatin bzw. Kandidat und Fach etwa zwanzig Minuten dauern. ⁶Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) ¹Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. ²Es soll die Namen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. ³Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (8) ¹Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. ²Zuhörerinnen und Zuhörer werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf schriftlichen Antrag einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind gemäß Art. 80 Abs. 9 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten. ²Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ³Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet werden, so ist dies der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|----------|--------------------|--|
| Note 1 = | sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| Note 2 = | gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Note 3 = | befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Note 4 = | ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| Note 5 = | nicht ausreichend: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Noten über 4,0 sind nicht ausreichend. ⁴Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

⁵Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

- (3) Die Fachnote in einem Prüfungsfach ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen schriftlichen und mündlichen Teilprüfungsleistungen bzw. Prüfungsleistungen.

- (4) ¹Die Fachnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

| | |
|-------------------|--------------------|
| 1,0 bis 1,5: | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5: | gut, |
| über 2,5 bis 3,5: | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0: | ausreichend, |
| über 4,0: | nicht ausreichend. |

²Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt. ³Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen werden mit dem Prüfungsort sowie gegebenenfalls mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt.

- (5) Die Gesamtnote einer Prüfung (Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung) ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten.

- (6) ¹Für die Bezeichnung der Prüfungsgesamtnote gilt Absatz 4 entsprechend. ²Wenn die Prüfungsgesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 12 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt. ²Das Gewicht einer Fachprüfung beziehungsweise einer Teilprüfung wird mit Hilfe von Kreditpunkten bestimmt.

- (2) ¹Für jede zur Prüfung zugelassene Kandidatin bzw. jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten werden ein Kreditpunktekonto für die erbrachten Leistungen und ein Maluspunktekonto für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes für jeden Studienabschnitt eingerichtet. ²Die Ergebnisse bestandener Teilprüfungen eines Prüfungsfaches werden dem Kreditpunktekonto, die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von Teilprüfungen werden dem Maluspunktekonto zugerechnet. ³Beim Wechsel eines Prüfungsfaches oder einer Teilprüfung eines Prüfungsfaches im Rahmen der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung bleiben erworbene Maluspunkte bestehen. ⁴Eine Aufhebung der Verpflichtung zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung führt zur Vergabe von Maluspunkten. ⁵Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat jederzeit in den Stand ihrer bzw. seiner Konten Einblick nehmen.

- (3) Die Prüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilprüfungen des Prüfungsfaches mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- (4) ¹Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung schriftlicher Teilprüfungsleistungen ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer in einem Studienabschnitt die vorgegebene Schranke nicht überschreitet. ³Die Anzahl der Kreditpunkte und Maluspunkte der einzelnen Prüfungsfächer wird für die Diplomvorprüfung in Anhang 1 und für die Diplomprüfung in Anhang 2 aufgeführt. ⁴Die vorgegebene Maluspunkteschranke des Grundstudiums bestimmt Anhang 1, die des Hauptstudiums Anhang 2.
- (5) ¹Teilprüfungen werden in Form von Klausurarbeiten, als mündliche Prüfungen, als Diplomarbeit oder als andere Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 2a erbracht. ²Klausurarbeiten finden in der Regel jeweils nach Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt.
- (6) Zur Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Meldung in der durch Aushang bekanntgegebenen Form beim zuständigen Prüfungsamt erforderlich; diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung am Ende des nächsten Semesters.
- (7) Die Aufteilung der Fachprüfungen in Teilprüfungen und die Zuordnung der Kreditpunkte und Maluspunkte zu den Teilprüfungen sind für die Diplomvorprüfung in Anhang 1 und für die Diplomprüfung in Anhang 2 angegeben.

§ 13 Freiversuche

- (1) ¹Vor Beginn der ersten Ablegung einer schriftlichen Teilprüfung (Klausurarbeit) oder einer anderen Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 2a eines Prüfungsfaches kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat einen Freiversuch nach Maßgabe von § 43 geltend machen. ²Eine nachträgliche Inanspruchnahme oder eine Rückgewähr der Freiversuche ist ausgeschlossen; Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Ist die erstmals abgelegte Teilprüfung nicht bestanden, wird die Teilprüfung bei Inanspruchnahme eines Freiversuchs annulliert. ²Bei Inanspruchnahme eines Freiversuchs kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde. ³Gewertet wird in diesem Fall das bessere Ergebnis der beiden Durchführungen der Teilprüfungen.
- (3) Bei längerwährender Krankheit oder in anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag eine Übertragung von Freiversuchen auf spätere Semester bewilligen, wenn

die Kandidatin bzw. der Kandidat während eines Semesters ein ordnungsgemäßes Studium nicht durchführen konnte.

II. Diplomvorprüfung

§ 14 Prüfungs- und Anmeldetermine

- (1) Die Bekanntgabe der Klausurtermine und der Prüferinnen und Prüfer der Diplomvorprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (2) Zu den Teilprüfungen der Diplomvorprüfung hat sich die Studentin bzw. der Student in der durch Aushang bekanntgegebenen Form beim Prüfungsamt anzumelden.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung (Teilprüfungen) werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters öffentlich – durch Aushang – unter Angabe einer Ausschlussfrist bekanntgegeben.
- (4) ¹Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen der Diplomvorprüfung an, dass sie bzw. er alle Teilprüfungen gemäß § 44 Absätze 2 und 3 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er eine Teilprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung oder für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und zum Studium im jeweiligen Diplom-Studiengang an der Universität Bamberg immatrikuliert ist.

§ 16 Zulassungsverfahren, Meldefristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungsleistungen der Diplomvorprüfung ist unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 14 Abs. 3 in der durch Aushang bekanntgegebenen Form an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 7 Absätze 5 und 7 anzurechnen sind oder nach § 7 Abs. 6 angerechnet werden können, und ob sie bzw. er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Diplomvorprüfung im jeweiligen Diplom-Studiengang oder einem verwandten Studiengang gemäß § 42 exmatrikuliert worden ist.
- (3) Entspricht die Anmeldung zur Diplomvorprüfung nicht den Anforderungen nach Abs. 2, wird die Studentin bzw. der Student vom Prüfungsamt schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind.
- (4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 unvollständig oder unrichtig sind, oder
 3. die Studentin bzw. der Student im jeweiligen oder einem verwandten Studiengang gemäß § 42 an einer Hochschule eine Bachelor-, Master-, Diplomvor- oder Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Eine Ausnahme ist auf Antrag möglich, wenn sich die Teilprüfung, die zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder zum Verlust des Prüfungsanspruchs geführt hat, im jeweiligen Diplomstudiengang der Universität Bamberg nicht auf den Kernbereich des gemäß Fachprüfungsordnung angebotenen Prüfungsprogramms bezieht.
- (5) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben. ²Eine ablehnende Entscheidung wird der bzw. dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

- (6) ¹Der Wechsel eines (Teil-)Prüfungsfaches ist unter Beachtung der Frist gemäß § 14 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Im bisherigen Prüfungsfach erworbene Maluspunkte werden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 übertragen.

§ 17 Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung in jedem der in § 44 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer bestanden ist und die in § 46 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) ¹Leistungsnachweise (Scheine) setzen je eine bestandene Klausur mit der in § 46 festgelegten Prüfungsdauer voraus. ²Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Fristen des § 14 Abs. 4 je Leistungsnachweis zweimal wiederholt werden. ³Eine Wiederholung des Versuchs zum Erwerb der Leistungsnachweise muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (3) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomvorprüfung ausgestellt.
- (5) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über sein Abschneiden innerhalb des jeweiligen Prüfungstermins (Rangzahl) ausgestellt.

§ 18 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Jede nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete Teilprüfung der Diplomvorprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung ist nur möglich, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung den in Anhang 1 angegebenen Wert nicht übersteigt.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung der Diplomvorprüfung ist nur bei Geltendmachen eines Freiversuchs gemäß § 13 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 möglich.
- (4) ¹Die Wiederholung einer Teilprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten auf Antrag wegen besonderer Gründe

vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. ²Dies gilt auch bei Beurlaubung oder Exmatrikulation.

§ 19 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung

- (1) ¹Ist ein Teil der Diplomvorprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (2) Hat eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird sie bzw. er hierüber schriftlich benachrichtigt.
- (3) Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass sie bzw. er die Diplomvorprüfung nicht bestanden hat.

III. Diplomprüfung

§ 20 Prüfungs- und Anmeldungstermine

- (1) ¹Schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) eines Prüfungstermins finden in der Regel unmittelbar nach Beendigung der Vorlesungszeit statt. ²Zugehörige mündliche Prüfungen erfolgen in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters.
- (2) ¹Die Bekanntgabe der Termine und der Prüferinnen und Prüfer für die schriftlichen Teilprüfungsleistungen erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang. ²Die Bekanntgabe der Termine und der Prüferinnen und Prüfer für die mündlichen Teilprüfungsleistungen erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zu den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungsleistungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters durch Aushang unter Angabe einer Abschlussfrist bekanntgegeben.

- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann ausgegeben werden, sobald die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt sind.
- (5) ¹Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig zur Diplomprüfung an, dass sie bzw. er alle zugehörigen Prüfungsleistungen gemäß § 47 Abs. 2 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende der Höchststudiendauer gemäß § 40 Abs. 3 der Fachprüfungsordnung ablegen kann, oder legt sie bzw. er eine Teilprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung oder für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (6) Über eine Verlängerung der Frist nach Absatz 5 für Studierende, die ihre Diplomvorprüfung erst nach Ablauf eines späteren als des fünften Semesters bestanden haben, entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (7) Für die mündliche Teilprüfung in einem Prüfungsfach verlängert sich die Frist nach Absatz 5 um die nach Ablauf der Höchststudiendauer zur Wiederholung der schriftlichen Prüfungsleistungen in diesem Fach benötigten Semester.
- (8) Über eine Verlängerung der Frist nach Absatz 5 zur Anfertigung der Diplomarbeit bei nach Ablauf der Höchststudiendauer noch abzulegenden Wiederholungsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) ¹Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplomvorprüfung im jeweiligen Studiengang bestanden hat oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 7 Absatz 4, 5 und 6 nachweist,
 2. nicht bereits die Diplomprüfung in demselben oder gemäß § 42 verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
 3. nicht bereits den jeweiligen Studiengang oder einen verwandten Studiengang gemäß § 42 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Der Prüfungsausschuss kann bei der Zulassung Beschränkungen in der Wahl der Prüfungsfächer gemäß § 47 Abs. 2 auferlegen.

²Falls in der Diplomvorprüfung ein Studienschwerpunkt gewählt wurde, der sich auf Grund- und Hauptstudium erstreckt, so erfolgt die Zulassung zur Diplomprüfung für diesen Studienschwerpunkt.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungsleistungen der Diplomprüfung ist unter Beachtung der Fristen gemäß § 20 Abs. 5 in der durch Aushang bekanntgegebenen Form an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2,
 3. eine Erklärung zur Voraussetzung nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3.
- (3) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 22 Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungsleistungen der Diplomprüfung (Klausurarbeiten)

- (1) Zu den schriftlichen Teilprüfungsleistungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 erfüllt.
- (2) Zu den in Anhang 2 für die vorläufige Zulassung bezeichneten Prüfungsfächern ist eine vorläufige Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungsleistungen möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der Kredit- und Maluspunkte in Anhang 2 sowie die Voraussetzungen gemäß § 46 erfüllt sind.
- (3) ¹Der Wechsel eines (Teil-) Prüfungsfaches im Rahmen der Wahlmöglichkeiten des § 47 Abs. 2 ist unter Beachtung der Frist gemäß § 20 Abs. 5 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Im bisherigen Prüfungsfach erworbene Maluspunkte werden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 übertragen.
- (4) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 21 Abs. 2 und 3.

§ 23 Wiederholung der schriftlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung

- (1) Jede nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Teilprüfung (Klausurarbeit) der Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer schriftlichen Teilprüfung ist nur möglich, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer der Diplomprüfung den in Anhang 2 angegebenen Wert nicht übersteigt.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung der Diplomprüfung ist nur bei Geltendmachen eines Freiversuchs gemäß § 13 Abs. 1 und § 43 Abs. 2 möglich.
- (4) ¹Die Wiederholung einer Teilprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird. ²Dies gilt auch bei Beurlaubung oder Exmatrikulation.

§ 24 Zulassung zu den mündlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung (mündliche Prüfungen)

- (1) Zu der mündlichen Teilprüfungsleistung eines Prüfungsfaches gemäß § 47 Abs. 2 Nummer 2 kann zugelassen werden, wer alle schriftlichen Teilprüfungsleistungen dieses Prüfungsfaches bestanden hat.
- (2) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 21 Abs. 2 und 3.

§ 25 Wiederholung der mündlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung

- (1) Jede mündliche Teilprüfung, die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Die Wiederholung einer mündlichen Teilprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird. ²Dies gilt auch bei Beurlaubung oder Exmatrikulation. ³Versäumt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholung der

Teilprüfung oder wird ihr bzw. ihm trotz eines Antrages keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Teilprüfung als endgültig nicht bestanden.

- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen mündlichen Teilprüfung der Diplomprüfung ist nicht zulässig.

§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 und die speziellen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 48 erfüllt.

- (2) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 21 Abs. 2 und 3.

- (3) ¹Die Zulassung zur Diplomarbeit und der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Diplomarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten ausgegeben. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.

- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

- (5) ¹Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit. ²Der Zeitraum für die Bearbeitung der Diplomarbeit richtet sich nach § 49. ³Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens sechs Wochen unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

- (6) ¹Der Ausgabebetrag für das Thema der Diplomarbeit gemäß Absatz 3 muss spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Teilprüfungsleistung gemäß § 47 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 liegen. ²Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Diplomarbeit als erstmalig nicht bestanden. ³Der Abschluss der Diplomarbeit muss grundsätzlich innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 40 Abs. 3 erfolgen.

§ 27 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 49 in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Diplomarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) Mit der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten einzureichen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) ¹Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht gemäß § 49 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels massgebend.
- (4) Soll eine fristgerecht abgegebene Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet werden, so ist dies der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten spätestens vier Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (5) ¹Die Diplomarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Stellt die Diplomarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von vier Monaten nach Abgabe erfolgen. ³Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten. ⁴Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁵Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 11 Abs. 2.
- (6) Die Note der Diplomarbeit wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 28 Wiederholung der Diplomarbeit

¹Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet worden, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach den Vorschriften der §§ 47 bis 49 sowie der §§ 26 und 27 eine zweite Diplomarbeit über ein neues Thema anfertigen. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 29 Bestehen und Ergebnis der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 3 mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist,
2. unter Berücksichtigung von § 52 in allen schriftlichen Teilprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde,
3. jede der drei mündlichen Prüfungen gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2 mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und

die Voraussetzungen in § 53 innerhalb der Fristen des § 20 Abs. 5 erfüllt sind.

§ 30 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung

- (1) ¹Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (2) § 19 gilt entsprechend.

§ 31 Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit, die Fachnoten der Prüfungsfächer und die Prüfungsgesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet:

- Im Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre: "Diplom-Kauffrau Univ." bzw. "Diplom-Kaufmann Univ.". Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten wird der akademische Grad ergänzt durch die Bezeichnung "... Studienvertiefung Wirtschaftsinformatik" oder "... Studienvertiefung Wirtschaftsrecht", sofern die Voraussetzungen aus § 47 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a bzw. Nr. 2 Buchst. a erfüllt sind. Der Antrag kann nach Ausstellung der Diplomurkunde nicht mehr gestellt werden. Der akademische Grad wird ergänzt durch die Bezeichnung "... Studienvertiefung Wirtschaftsinformatik", oder "... Studienvertiefung Wirtschaftsrecht", sofern die Voraussetzungen aus § 47 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. b bzw. Nr. 2 Buchst. b erfüllt sind.
- Im Diplom-Studiengang Europäische Wirtschaft: „Diplom-Kauffrau Univ. (Europa-Studiengang)“ oder „Diplom-Kaufmann Univ. (Europa-Studiengang)“.
- Im Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik: "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin Univ." oder "Diplom-Wirtschaftsinformatiker Univ.". Der akademische Grad wird ergänzt durch die Bezeichnung "... Studienschwerpunkt Medieninformatik", sofern die Voraussetzungen aus § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik erfüllt sind.
- Im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung I und II): „Diplom-Handelslehrerin Univ.“ bzw. „Diplom-Handelslehrer Univ.“ („Dipl.-Hdl. Univ.“).
- Im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik: "Diplom-Handelslehrerin Univ./Wirtschaftsinformatik " bzw. "Diplom-Handelslehrer Univ./Wirtschaftsinformatik " ("Dipl.-Hdl. Univ./WI").

²In den Diplom-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Europäische Wirtschaft, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung I) oder Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik wird nach erfolgreichem Abschluss der Diplomprüfung in der Studienrichtung des E.M.B.Sc.-Studiums (European Master of Business Sciences) der jeweilige Grad um den Zusatz '(E.M.B.Sc.)' ergänzt. ³Die Diplomurkunde wird vom Dekan der für den Diplom-Studiengang zuständigen Fakultät der Universität Bamberg und von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

- (3) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Absatz 2 zu führen.
- (4) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomprüfung ausgestellt werden.

- (5) ¹Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und/oder über sein Abschneiden innerhalb des jeweiligen Prüfungstermins (Rangzahl) ausgestellt. ²Der Antrag kann binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Zusatzprüfungen

- (1) ¹Eine Studentin bzw. ein Student kann sich auf Antrag in weiteren Prüfungsfächern im Rahmen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung prüfen lassen. ²Für Zusatzprüfungen können keine Freiversuche gemäß § 13 geltend gemacht werden.
- (2) ¹Die in den weiteren Prüfungsfächern erzielten Fachnoten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 33 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 34 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

- (1) ¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.
- (2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. ²Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in das bzw. die Gutachten zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 37 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Allgemeine Prüfungsordnung für Diplomstudiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 (KWMBI 2000 S.502), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2005 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-57.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Diplomstudiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 getroffen wurden.

Die vorstehende Prüfungsordnung beinhaltet die „Sammelsatzung vom 31. März 2009“ (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-24.pdf)

Erstellt am 9. April 2009-04-09

Cornelia Stahn

Dekanat Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.